

Nein zur KMU- und familienfeindlichen Erbschaftssteuer!

Am kommenden Wochenende stimmen wir über die Erbschaftssteuerinitiative ab. Neu soll der Bund eine einheitliche Steuer von 20% auf dem gesamten Nachlass erheben. Nicht besteuert werden ein einmaliger Freibetrag von CHF 2 Mio. und Geschenke von höchstens CHF 20'000 pro Jahr und beschenkter Person. Die Initiative sieht zudem eine Rückwirkung vor, indem Schenkungen ab dem 1. Januar 2012 dem Nachlass hinzugerechnet werden.

Mit dieser Initiative folgen die Initianten einem klaren linken Kompass. Das Ausmass der Zwangsabgaben, die Umverteilung und der Zentralstaat sollen ausgebaut werden. Dabei schrecken sie auch nicht von einer Rückwirkungsklausel zurück. Bürgerinnen und Bürger können mit dieser Rückwirkungsklausel nicht einmal mehr in Treu und Glauben davon ausgehen, dass Rechtsbestimmungen, die zum Zeitpunkt einer Handlung in Kraft sind, dann auch zur Anwendung kommen. Dies hat wenigstens dazu geführt, dass das von Avenir Suisse schon längst geforderte Rückwirkungsverbot nun durch Nationalrat Ruedi Lustenberger (CVP LU) als parlamentarische Initiative eingereicht wurde.

Der Bauplan der Initiative ist verlockend: Unverdient steinrei-

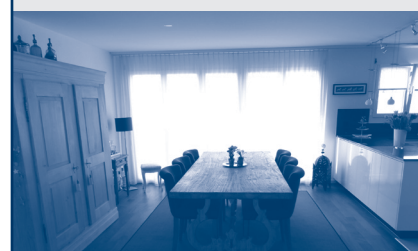
che Erben, die von den Vermögenserträgen leben statt mit ihrer Arbeitskraft einen Beitrag für die Gesellschaft leisten, sollen zugunsten der Allgemeinheit zur Kasse gebeten werden. Dabei dachten die Initianten daran, die gewünschten Steuereinnahmen nicht einfach in den allgemeinen Staatshaushalt fliessen zu lassen, sondern sie mit einer sympathischen Zweckbindung zu versehen: Die Steuer soll zu 2/3 der Volksskasse AHV zugutekommen. Der restliche Drittel geht an die Kantone, damit diese auf ihr Referendum verzichten, da sie zukünftig keine kantonalen Erbschaftssteuern mehr einnehmen dürfen. Damit auch die zahlreichen KMU in der Schweiz diese neue zusätzliche Steuer nicht fürchten müssen, wurden noch diffuse Erleichterungen für Familienbetriebe in Aussicht gestellt.

Die Facts sehen anders aus:

1. Zusätzliche Steuer

Diese Erbschaftssteuer ist eine neue zusätzliche Steuer. Weder Einkommens- noch Vermögenssteuern würden abgeschafft oder gemildert. Das aus versteuerten Einkommen erzielte Vermögen, welches jährlich mit der progressiv ausgestalteten Vermögenssteuer erfasst wird, wird bei einem Nachlass zum 3. Mal besteuert!

Immobilienangebote:



5 1/2-Zim.-Eigentumswohnung in Winterthur-Seen, moderner Ausbau



5 1/2-Zim.-Terrassenhaus in Bäretswil an sonniger Hanglage



Zweifamilienhaus mit grossem Umbaupotential in Winterthur (Hegi)

detaillierte Informationen zu diesen und weiteren Objekten finden Sie auf unserer Webseite www.taxalis.ch

2. Verwandtschaftsgrad zählt nicht mehr

Die vorgeschlagene Erbschaftsteuer setzt nicht mehr auf dem geerbten Vermögen an, sondern besteuert den gesamten Nachlass. Zudem wird der Verwandtschaftsgrad in keiner Weise mehr berücksichtigt. Dies unabhängig davon, dass direkte Nachkommen von Gesetzes wegen auch Unterstützungspflichten haben!

3. KMU's werden gefährdet

Bei der Übertragung von Unternehmen und Landwirtschaftsbetrieben sieht die Initiative Erleichterungen vor, sofern der Betrieb während mindestens 10 Jahren weitergeführt wird. Diese Erleichterungen sind nicht genauer umschrieben und lassen viele Fragen offen (Wie hoch ist die Steuererleichterung? Wann liegt überhaupt eine Unternehmensnachfolge vor? Wer muss sie antreten – genügt ein Erbe oder müssen alle Erben zusammen?). Die lange Zeitdauer von 10 Jahren ist für ein Unternehmen nicht überblickbar. Entsprechend wird der verantwortungsvolle Unternehmer während der gesamten 10 Jahre genötigt, die erforderlichen Mittel im Unternehmen bereitzuhalten, um die latent vorhandene Steuerlast bezahlen zu können. Dies hemmt Investitionen und die Einstellung von Personal. Zudem erschwert diese Situation die Aufnahme von Fremdkapital. Somit erwachsen den sonst immer wieder als das Rückgrad der Schweizer Wirtschaft bezeichneten KMU's massive Wettbewerbsnachteile, insbesondere im Vergleich zu Konzernen.

4. Fazit

Die Initiative hat diverse Konstruktionsmängel. Sie greift in eine traditionelle Kompetenz der Kantone ein und schafft eine weitere Bundessteuer. Die Kantone haben die Erbschaftsteuer längst nicht abgeschafft – die meisten Kantone nehmen aber die direkten Nachkommen von der Erbschaftsteuer aus. Heute nehmen die Kantone mit der Erbschaftsteuer jährlich rund CHF 900 Mio. ein, worauf sie in Zukunft verzichten müssten, ohne sicher zu sein, dass die neue eidg. Erbschaftsteuer dieses Loch decken wird. Beim in Aussicht gestellten Betrag von CHF 2 Mrd. für die AHV ist ebenfalls Vorsicht geboten. Einerseits ist bei dieser Schätzung die Entlastungen von Unternehmen und Landwirtschaftsbetrieben noch nicht eingerechnet, andererseits räumt sogar die zuständige Bundesrätin Widmer-Schlumpf ein, dass auch dieser Betrag die Finanzprobleme der AHV nicht lösen würde.



Konkubinat ist nicht mit eingetragener Partnerschaft zu verwechseln!



In unseren Beratungsgesprächen stellen wir immer wieder fest, dass hier Unklarheiten bestehen. Nur gleichgeschlechtliche Paare können ihre Partnerschaft seit dem 1. Januar 2007 eintragen lassen, heterosexuelle nicht. Diese können – wenn sie ihre Lebensgemeinschaft festigen und gesetzlich geregelt haben wollen – heiraten. Mit anderen Worten: Mann und Frau können einfach zusammenleben – mit oder ohne Konkubinatsvertrag. Ohne Vertrag ist nichts geregelt – weder gesetzlich noch vertraglich – und im Trennungsfall unter anderem kein Unterhalt geschuldet. In einem Konkubinatsvertrag kann aber beispielsweise vereinbart werden, dass bei einer Trennung dem wirtschaftlich schwächeren

Partner Alimente geschuldet sind. Gleichgeschlechtliche Paare können ebenfalls entweder einfach zusammen leben (mit oder ohne Partnerschaftsvertrag) oder, wenn sie ihr Zusammenleben rechtlich anerkannt und geregelt haben wollen, ihre Partnerschaft auf dem Zivilstandsamt eintragen lassen. Eine Heirat zwischen Mann und Frau und die Eintragung einer gleichgeschlechtlichen Partnerschaft sind weitgehend vergleichbar. Bei beiden gibt es die Pflicht, gemeinsam, ein jeder nach seinen Kräften, für den gebührenden Unterhalt zu sorgen. Stirbt einer der beiden, erbt der andere im Minimum den gesetzlichen Pflichtteil. Bei Trennung/Scheidung respektive Auflösung der eingetragenen

Partnerschaft ist ausserdem Unterhalt geschuldet, wenn es dem anderen nicht möglich oder zumutbar ist, selber für diesen aufzukommen.

Keine Kinder adoptieren

Einige Unterschiede bestehen jedoch: Anders als die Ehe hat die eingetragene Partnerschaft keinen Einfluss auf den Nachnamen. Für eingetragene Paare gilt grundsätzlich Gütertrennung, für Ehepaare Errungenschaftsbeteiligung – ein Ehegatte ist also bei Auflösung der Ehe am wirtschaftlichen Erfolg des andern beteiligt. Und last, but not least: Eingetragene Paare dürfen keine Kinder adoptieren und sind von künstlicher Befruchtung ausgeschlossen.

Neue Transparenzvorschriften



Im Rahmen der Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung steht die Schweiz seit längerer Zeit unter Druck, ihre Gesetzgebung an die internationalen Standards anzupassen. Das Parlament hat daher am 12. Dezember 2014 das Gesetz zur Umsetzung der revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière (GAFI) verabschiedet. Zielsetzung ist, nicht börsenkotierte juristische Gesellschaften transparenter zu machen. Die Bestimmungen werden voraussichtlich per 1. Juli 2015 in Kraft treten.

Neue Vorschriften für Inhaberaktionäre

Art. 697i OR sieht neu vor, dass eine Person, welche Inhaberaktien einer nicht börsenkotierten Gesellschaft erwirbt, der Gesellschaft innerhalb eines Monats nach dem Erwerb eine Meldung zu erstatten hat. Mit der Meldung hat der Inhaberaktionär den Vornamen, Nachnamen sowie die Adresse offen zu legen. Gleichzeitig muss der neue Inhaberaktionär der Gesellschaft den Nachweis er-

bringen, dass er effektiv im Besitz der gemeldeten Aktien ist. Die Meldung ist mit einem amtlichen Ausweis bzw. einem Handelsregisterauszug zu dokumentieren.

Handlungsbedarf bei Inkrafttreten

Bei Inkrafttreten von Art. 697i OR müssen sämtliche Personen, welche zu diesem Zeitpunkt Inhaberaktien halten, der Gesellschaft eine Bestandesmeldung machen. Kommt ein Inhaberaktionär dieser Meldepflicht nicht nach, sieht das Gesetz einschneidende Sanktionen vor. Sowohl die Mitgliedschaftsrechte (z.B. Stimmrecht an der Generalversammlung) als auch die Vermögensrechte (z.B. Dividende) werden sistiert bzw. können nicht ausgeübt werden.

Gesellschaften, welche Inhaberaktien ausgegeben haben, müssen ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Neuerungen ein Verzeichnis über die formell berechtigten Inhaberaktionäre führen (Art. 697i OR). Sämtliche Aktiengesellschaften und GmbH's sind

neu verpflichtet, ein Verzeichnis über die der Gesellschaft gemeldeten wirtschaftlich Berechtigten zu führen. Verantwortlich für die Durchsetzung der Meldepflichten bzw. der Sistierung der Mitgliedschafts- und Vermögensrechte bei Nichtbeachtung der Meldepflichten ist der Verwaltungsrat (AG) bzw. Geschäftsführer (GmbH).

Fazit

Die Anonymität der Inhaberaktionäre wird abgeschafft. Die meisten unserer Kunden kennen ihre Aktionäre bestens und sind im regen Austausch mit ihnen, weshalb die Umsetzung von Art. 697i OR keine grossen Sorgen bereiten wird. Aber einmal mehr, werden die administrativen Hürden und Auflagen grösser und den Leitungsorgane eine weitere Pflicht (und wahrscheinlich auch Haftung) aufgebürdet. Bei Bedarf sind wir gerne bereit, Sie bei der Umsetzung der neuen Transparenzvorschriften effizient zu begleiten.